

## Satzung der MDG

### §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: **Münchener Dermatologische Gesellschaft e.V.**

Der Verein wird im Folgenden als die „Gesellschaft“ benannt.

Sitz der Gesellschaft ist München.

### §2 Zweck

Ziel und Zweck

Die Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gestellt *Wissenschaft, Forschung und Fortbildung* auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie regional und nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten zu fördern.

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln oder dem Vermögen der Gesellschaft, weder während der Mitgliedschaft, noch bei ihrem Ausscheiden, noch bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft.
- (5) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### Zweckerfüllung- Verwirklichung

Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Veranstaltungen, Kongresse, Vortragsreihen, Seminare und sonstige Veranstaltungen, die von der Gesellschaft in eigener Regie durchgeführt werden.
- (2) Individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildung, bzw. deren finanzielle Unterstützung, soweit sie den in §2 genannten Zwecken dient.
- (3) Spenden (Geld- und Sachspenden).
- (4) Die Mittel die der Gesellschaft zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Mitglieder der Gesellschaft sind:

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder
- (3) Ehrenmitglieder
- (4) Fördernde Mitglieder

#### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen/Ärzte werden, welche die Gebietsarztanerkennung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ führen.

#### **Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte in der Ausbildung in der Fachrichtung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ und Ärztinnen und Ärzte anderer Fachrichtungen werden.

#### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen und abberufen.

#### **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder in anderer Weise die Gesellschaft unterstützen.

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
- (2) Durch den Tod
- (3) Durch Ausschluss

#### **Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Stimmt dieser dem Antrag einstimmig zu, muss der Vorstand den Antrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Ausschluss ist wegen unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft möglich.

## §4 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus denen im §3 genannten Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jedes dritte Jahr zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Einladung kann auch elektronisch per einfacher Email erfolgen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung und Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen beizufügen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein.
- (6) (6) Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn mindestens 2/100 der ordentlichen Mitglieder, davon drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (7) (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Wunsch von mindestens 2/100 der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 3 Monaten einberufen werden.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- (2) Diskussion der Berichte und Aussprache
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (5) Bestellung des Rechnungsprüfers
- (6) Entscheidung über Ausschluss aus der Gesellschaft
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Gesellschaft
- (8) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen
- (9) Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Versammlungsleiter kann aus besonderen Anlässen Gästen Zutritt zur Mitgliederversammlung gewähren, wenn der Vorstand hierzu vorher einen Beschluss gefasst hat.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme. Eine Vertretung durch Dritte entfällt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn dies durch mindestens ein ordentliches Mitglied beantragt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt anderes.
- (5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist vom Protokollführer, dem ersten Vorsitzenden und dessen Vertreter, gegebenenfalls auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Finden Vorstandswahlen statt, so beruft der Vorstand oder der Versammlungsleiter einen Wahlleiter und drei Mitglieder als Wahlausschuss, die unter Aufsicht des Wahlleiters die Stimmen auszählen.
- (8) Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen.
- (9) Wurden mehrere Kandidaten für die Wahl vorgeschlagen, so stellt sich jeder der vorgeschlagenen Kandidaten einzeln zur Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl statt.

## §6 Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Sie bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB und üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlungen und Wahlen vor. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten die Gesellschaft im Sinne §26 BGB jeweils einzeln nach innen und außen.
- (4) Das Amt des Schriftführers und des Kassenwartes können in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit.

### Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.

### Aufgaben des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen.

### Aufgaben der Beisitzer

Der Beisitzer überwacht zusätzlich den gesamten Geschäftsablauf und unterstützt den Vorstand nach Bedarf.

#### **Aufgaben des Rechnungsprüfers**

Der Rechnungsprüfer prüft am Ende des Geschäftsjahrs Bücher und Belege, den Zahlungsverkehr und das Vermögen. Die Prüfung ist berücksichtig abzufassen. In der Mitgliederversammlung erstattet er gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

#### **§7 Beitrag und Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§8 Technische Satzungsänderung**

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigenstatus der Gesellschaft, oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt, oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

#### **§9 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (vergleichbare Paragraphen 47ff BGB)

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfalles seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Maßgabe, die Mittel zur Förderung der Wissenschaft, Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet der Dermatologie und Venerologie an den Münchner Universitäten zu verwenden.

#### **§10 Wirksamkeit der Satzung**

Die neugefasste Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 09.02.1914, mit der letzten Änderung vom 08.05.1971. Die Satzung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister gültig.

München, Juni 2011